

## **Presserecht (11)**

### **XII. Haftung, Sorgfaltspflichten und Schadensersatz**

#### **1. Haftung der Presse**

##### a) Haftungsnormen und Anspruchsrichtung

- Für Ansprüche Dritter gelten v. a. die § 823 ff BGB als Grundlage; hinzu kommen § 862, 1004
- Grundprinzip des kasuistisch ausgeprägten Rechtsgebiets ist die Güterabwägung im Einzelfall, die vor allem auf die grundrechtliche Abwägung zurückgeht.

- Ansprüche auf:
- Unterlassung
  - Berichtigung
  - Schadensersatz
  - (- Gegendarstellung)

##### b) Begriff der unerlaubten Handlung im Presserecht

- Eingriff in Persönlichkeitsrecht oder Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
- Rechtfertigungsgründe: v. a. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB → Pressefreiheit: Art 5 GG läßt die Rechtswidrigkeit in Hinblick auf § 823 entfallen (BVerfGE 25, 256 (263)):
- Voraussetzung: Informationsinteresse der Öffentlichkeit (vgl. § 3 NPG)
  - Voraussetzung: Sorgfaltspflicht erfüllt
- beide Voraussetzungen werden auf einer gleitenden Skala angesiedelt

- falsche Tatsachenbehauptung: kein prospektiver Schutz aus Art. 5 GG (Unterlassung, Widerruf), ggfs. aber § 193 StGB als Hinderungsgrund für Schadensersatz bei Einhaltung der journalistischen Sorgfalt

#### c) Unterlassungsanspruch

- §§ 862, 1004 BGB analog

- gegenüber Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen geltend zu machen, soweit das Schutzgut verletzt wurde

- Anspruch bei falschen Tatsachenbehauptungen (+) trotz Sorgfalt, (nur) wenn Gefahr einer rw „Erstbegehung“ besteht; vgl. auch unklare Tatsachenlage (Stolpe); beachte auch Konsequenzen für Abmahnungsverfahren

#### d) Anspruch auf Berichtigung

- richterrechtlicher Zusatzanspruch auf Folgenbeseitigung aus §§ 823, 1004

- TB: unwahre Tatsache verletzt weiterhin Persönlichkeitsrecht

- Widerruf muß notwendig und geeignet sein

- Klageantrag muß den begehrten Widerruf enthalten

- Waffengleichheit wie bei Gegendarstellung (Verbreitung, Aufmachung)

- auch: Distanzierung von Äußerungen Dritter

- Richtigstellungsanspruch bei unwahren Tatsachen, für die bei Wiedergabe ab er die journalistische Sorgfalt eingehalten wurde

## **2. Insbesondere: Sorgfaltspflichten**

### a) Bedeutung des § 6 NPG

## **3. Insbesondere: Schadensersatz**

- insbesondere: immaterieller Schadensersatz:

- Herrenreiter, Soraya/ 253 I BGB als unvollständige Neuregelung

- „Lückenfüllender Persönlichkeitsschutz“

- schwere Persönlichkeitsverletzung

- ultima ratio

- Höhe der Entschädigung

Grenzen Sie die einschlägigen presserechtlichen Ansprüche auf zivilrechtlicher Grundlage voneinander ab. Gehen Sie dabei insbesondere auf den Begriff der Sorgfaltspflichten ein. Erläutern Sie, ob und ggfs. warum unterschiedliche Haftungsmaßstäbe gelten!

*Löffler*, Handbuch Presserecht, § 41 Rn. 1-18; § 44 Rn. 1-34/50; *Löffler/Rickert*, Presserecht – Kommentar, § 6 Rn. 21-53, 181-183, 332-341.